

6. Satzung zur Änderung der

HAUPTSATZUNG

der Stadt Bad Ems

vom

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Ems vom 12.10.2004 in der Fassung vom 31.10.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Hauptausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss)
 4. Ausschuss für Tourismus und Welterbe
 5. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
 6. Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport und Soziales.
- (2) Über die Zahl der Mitglieder entscheidet der Stadtrat vor der Wahl der Ausschüsse. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.
- (4) Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein; dies gilt auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (5) Der Stadtrat kann für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise bilden.
- (6) Die Zuständigkeit der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise ergibt sich grundsätzlich aus ihrer Bezeichnung, soweit der Stadtrat nicht allgemein oder für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss spezielle Regelungen getroffen hat. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.“

2. § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- EUR.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 10,00 EUR, soweit jährlich die Zahl der Sitzungen die Zahl der Ratssitzungen nicht um das Zweifache übersteigt.
- (3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt, und zwar jeweils das Höchste.
- (4) Neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden keine Fahrtkosten erstattet.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates Verdienstaufschlag ersetzt.

Der Verdienstaufschlag umfasst bei Arbeitnehmern auch den entgangenen Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen sowie die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte. Ratsmitgliedern, die nicht Arbeitnehmer sind, wird auf Antrag der nachgewiesene oder glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 25,-- EUR je Sitzung.

Personen, die über ein Erwerbseinkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 10,-- EUR.

- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- EUR.

- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmung des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2019 in Kraft.

Stadt Bad Ems
Bad Ems,

(S.)

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems,
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(S.)